

-Umlegungsausschuss-

Gemeinde: **Vörstetten**

Landkreis:

Emmendingen

Gemarkung: **Vörstetten**

Baulandumlegung:

„Krummacker – Teil I“

Bekanntmachung

Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am **04.12.2023** die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Vörstetten beschlossen:

**1141 und
1203 (hiervon eine Teilfläche mit 268 m² einbezogen).**

Dieser Vorwegnahme liegt der noch nicht rechtsverbindliche Bebauungsplan „**Sulzgasse - 1. Änderung**“ zugrunde.

Die Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus der Karte und dem Verzeichnis für die Ordnungsnummern: **1, 2 und 3.**

1. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Vörstetten während der Dienststunden eingesehen werden, jedoch nur von demjenigen und nur insoweit, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug zugestellt.

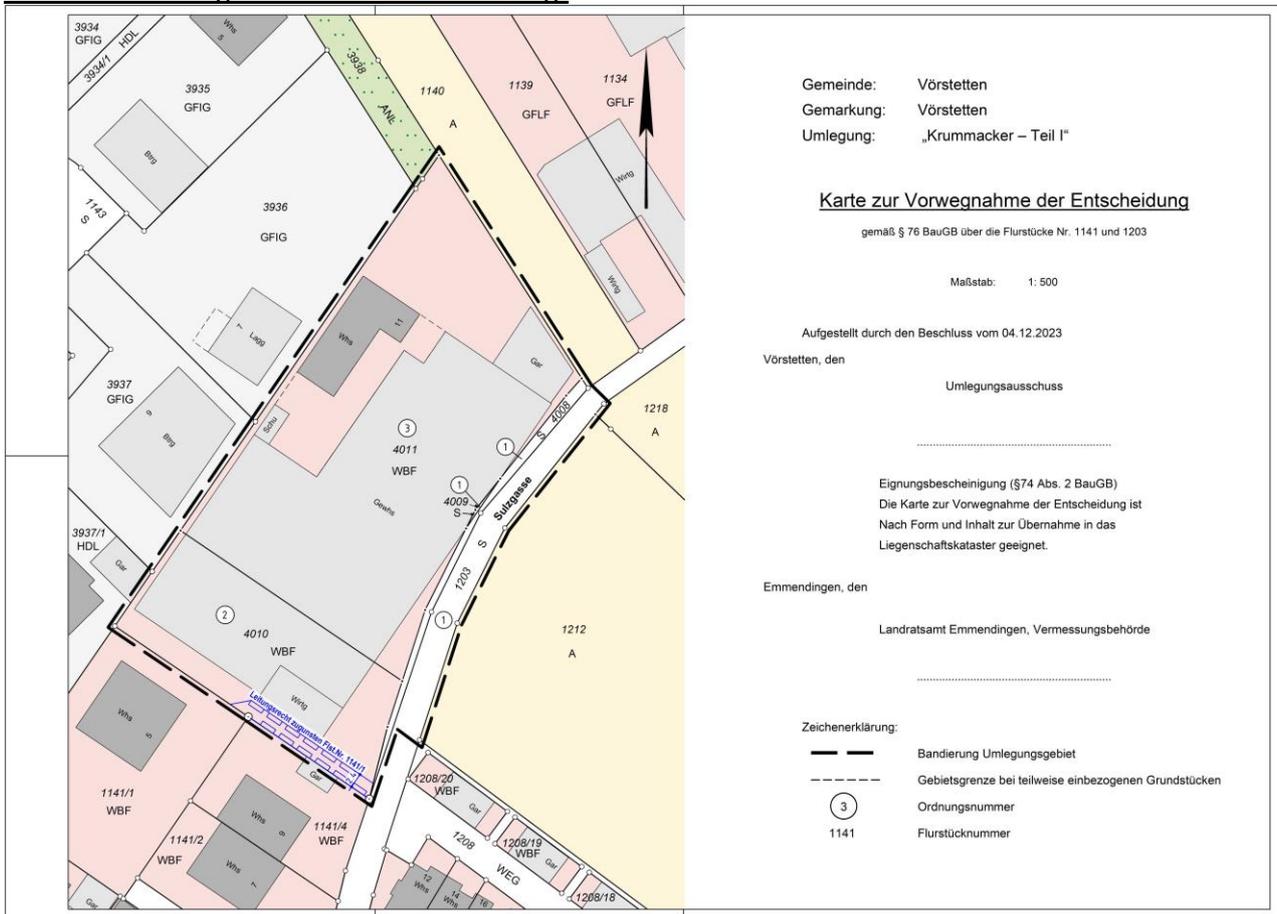
2. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Gemeinde vom 07.12.2023 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

3. Hinweis

Der dieser Vorwegregelung zugrundeliegende Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig und kann sich unter Umständen ändern. Eine solche Änderung würde sich gemäß § 73 Nr. 1 auch auf diese Vorwegregelung nachträglich auswirken.

Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung:



Vörstetten, 03.04.2024

gez.
Lars Brügger
Bürgermeister